

# RS Vwgh 1992/5/27 92/02/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Ist der Besch - infolge eines Rechtsirrtums - der Ansicht, der Vorschrift des§ 4 Abs 5 StVO durch mündliche Bekanntgabe seines Namens und seiner Anschrift gegenüber dem Unfallgegner und dem Ersuchen, zu seinem in der Nähe gelegenen Haus zu fahren, Genüge getan zu haben, liegt eine Rechtswidrigkeit des Schuldspruches nicht vor, weil der Besch sich insoweit als geschulter und geprüfter Kraftfahrzeuglenker nicht auf einen nach § 5 Abs 2 VStG entschuldbaren Rechtsirrtum berufen kann (Hinweis E 21.2.1990, 89/02/0168).

## Schlagworte

Identitätsnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020167.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)